Namslauer Kreisblatt.

№ 3. **1878.**

Donnerstag, den 17. Januar.

Amtliche Bekanntmachungen.

№ 16] Namslau, den 14. Januar 1878.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreis-Ausschusses wird am

Mittwoch den 23. d. M. Nachmittags 4 Uhr

in dem Geschäfts-Locale desselben stattfinden.

№ 17] **Betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Schlesien. Vom 2. November 1877.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Schlesien nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	Cmtr.		Cmtr.
Stör (Acipenser Sturio)	100	Finte (Clupea finta)	28
Lachs (Salm, Salmo salar) . . .	50	Karpfen (Cyprinus carpio) . . .	
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)	40	Döbel (Squalius crephalus) . . .	20
Zander (Sandart, Lucioperca sandra	35	Aland (Nerfling, Idus melanotus) .	
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied, Aspius vorax)		Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris) .	
Aal (Anguilla vulgaris)		Forelle (Salmo fario)	
Hecht (Esox lucius)	28	Asch (Aesche, Thymallus vulgaris) .	
Barbe (Barbus fluviatilis) . . .		Karausche (Carassius vulgaris) . .	15
Blei (Brasse, Brachsen, Abramis brama)		Kleine Maräne (Corregonus albula)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)		Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)	
Maifisch (Alse, Clupea alosa) . .		Barsch (Perca fluviatilis)	
		Rothfeder (Scardinius erytrophthalmus)	
		Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus fluviatilis)	10

3) Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder ins Wasser zu setzen.

4) Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die **jährliche Schonzeit** tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und **im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.** Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende für den Laich der Salmoniden geeignete Gewässer.

1) auf den Goldbach oder Prudlik und seine Nebengewässer, von der Stadt Neustadt, und zwar von der von Neustadt nach Neiße führenden Chaussee an aufwärts;
2) auf die Freiwaldauer Biele und ihre Nebengewässer, von der Grenze der Feldmarken Preiland und Polnisch-Wette an aufwärts;
3) auf die Neiße und ihre sämmtlichen Nebenflüsse mit Ausschluß des Zadelbaches von Wartha aufwärts und von da bis zur Einmündung der Biele, ausschließlich der letzteren (No. 2), nur auf die Nebengewässer der Neiße;
4) auf die Peile oder das Reichenbacher Wasser und sämmtliche Nebengewässer, von Ober-Grädit an aufwärts;
5) auf die Weistritz und sämmtliche Nebengewässer, von der Papierfabrik zu Ober-Weistritz an aufwärts;
6) auf den Bober von der Einmündung des Zieders an aufwärts und alle diejenigen seiner Nebengewässer, welche oberhalb der Einmündung des Kemnitz-Baches gelegen sind, mit Einschluß des Kemnitz-Baches;
7) auf den Queiß und seine sämmtlichen Nebengewässer, von Krobsdorf an aufwärts;
8) auf die Katzbach und ihre sämmtlichen Nebengewässer, von der unteren Grenze des Goldberg-Haynauer Kreises an aufwärts.

Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer, insonderheit die Oder, unterliegen der Frühjahrsschonzeit. Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrsschonzeit beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören. Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifische und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitäge Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

   Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Construction für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfe des Wasserlaufes in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.)

Wilhelm. Friedenthal.

№ 18] Breslau, den 3. Januar 1878.

Wie aus den Berichten der Kreisschulinspectoren zu den letzten Schulprüfungsprotokollen hervorgeht, fehlt noch in einigen Schulen des dortigen Kreises der weibliche Handarbeitsunterricht.

Euer Hochwohlgeboren werden daher veranlaßt, diesen Unterricht in allen Schulen des Kreises unter Mitwirkung der Kreisschulinspektoren baldmöglichst in Gang zu bringen.

Hierbei ist davon auszugehen, daß nach der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Unterricht der Volksschule ꝛc. vom 15. Oktober 1872 der fragliche Unterricht als obligatorischer anzusehen und demgemäß die Theilnahme an demselben allen Bestimmungen unterworfen ist, welche hinsichtlich des Besuchs der Volsschule überhaupt gelten. Sollte wirklich in dem einen oder anderen Orte eine geeignete Lehrerin nicht zu ermitteln sein, was in den meisten Fällen nach unserer Erfahrung nur als Vorwand zur Abwendung der Kosten ꝛc. angegeben wird, so ist eine Lehrerin aus einem benachbarten Orte, nöthigenfalls sogar aus der nächsten Stadt auf Kosten Derjenigen anzunehmen, welche zur Unterhaltung der Schule überhaupt verpflichtet sind. Daß die Letzteren verpflichtet sind, die Kosten des Unterrichts in weiblichen Arbeiten, wozu dann event. auch die der Fuhrengestellung zur Herbeischaffung der Industrielehrerin gehören würden, ganz ebenso wie alle übrigen Schullasten zu tragen, ist durch Erkenntniß des Königlichen Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 29. September 1876 allgemein und durch Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 11. November 1876 besonders hinsichtlich der Gutsherren in Schlesien anerkannt worden und unterliegt daher keinem Zweifel, wonach in vorkommenden Fällen Weigerungen gegenüber zu verfahren ist.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Schmidt.

An den Königlichen Landrath Herrn Salice Contessa Hochwohlgeboren Namslau. II. VI. 3573.

Namslau, den 9. Januar 1878.

Vorstehehende Verfügung der Königlichen Regierung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und Nachachtung, damit jede Schulgemeinde die Ueberzeugung gewinnt, daß von nun an mit der größten Strenge und ohne Rücksichtsnahme von mir vorgegangen werden wird.

№ 19] Berlin, den 13. December 1877.

Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß fast überall, wo die Königlichen Regierungen und die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover die Errichtung neuer Schulen unter Trennung mehrerer zu einer Schule vereinigten Gemeinden herbeiführen, bei Ausführung der Trennung ganz unversucht gelassen ist, die bei der bestehenden Schule verbleibenden Gemeinden zu einem angemessenen Beitrage für den Schulneubau der abgetrennten Gemeinden zu bestimmen, obschon Anlaß und An-

halt hierzu in dem Umstande geboten ist, daß die bei der bestehenden Schule verbleibenden Gemeinden sich der Betragspflicht zu den Kosten der bei ausbleibender Schultrennung nothwendigen Erweiterung ihrer Schulgebäude enthoben sehen und daß ferner an letzteren den abzutrennenden Gemeinden ein Werthantheil zusteht, welcher fortan dem Schulvermögen der anderen Gemeinden zuwächst.

Die Erwägung, daß auf die Beachtung der vorbemerkten Gesichtspunkte bei dem gegenwärtig regen Vorgehen mit der Trennung von Schulverbänden im Interesse sowohl dieses Zweckes als auch der subsidiarisch betheiligten Staatsfonds ein wesentlicher Werth zu legen ist, veranlaßt mich, hiermit zu bestimmen, daß fortan bei der beabsichtigten Errichtung neuer Schulen unter Trennung bestehender Schulsysteme regelmäßig auf eine angemessene Betheiligung der der alten Schule verbleibenden Gemeinden bei den Herstellungskosten der neuen Schule nach Maßgabe der Vortheile, welche ihnen durch die Erlangung ausschließlichen Besitzes ihres Schulhauses und durch die Befreiung von einem andernfalls nothwendigen Erweiterungsbau der Schule erwachsen, hingewirkt und wie resp. mit welchem Erfolg dies geschehen, in allen denjenigen Fällen, wo zu den betreffenden Schulneubauten Staatsbeihilfe nachgesucht werden, gleichzeitig mit dem hierauf bezüglichen Bericht Anzeige erstattet werde.

Im Auftrage. (gez.) Förster.

Namslau, den 14. Januar 1878.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

№ 20] Breslau, den 8. Januar 1878.

Bekanntmachung.

Am 30. August v. J. ist aus der Taubstummen-Anstalt zu Ratibor der Knabe Heinrich Paul entlaufen. Derselbe war erst einige Tage vorher in die Anstalt eingeliefert worden und daher noch ganz unausgebildet. Ueber den Verbleib des Knaben ist bisher weder innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln, noch in den Grenzkreisen des benachbarten Auslandes Etwas ermittelt worden.

Alle Orts- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden daher angewiesen, nach dem Heinrich Paul, dessen Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und denselben im Betretungsfalle der Anstalt wieder zuzuführen.

Signalement:

Der genannte Knabe ist 11 Jahre alt, von einer diesem Alter entsprechenden Größe, hat blaue Augen, blondes Haar und an der linken Brustwarze eine schwache Brandnarbe. Bei seinem Entweichen war er noch nicht mit Anstaltskleidung versehen, sondern trug noch seine eigenen Kleider, dunklen Stoffrock und Weste, sowie hellere Beinkleider; außerdem von der Anstalt ein Hemd von weißem Nessel mit feinen rothen Streifen, weiß und blau carrirtes Halstuch und Schnupftuch, letztere mit der Nr. 85 gezeichnet.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern. gez. Sack.

Namslau, den 15. Januar 1878.

Die Polizei-Verwaltungen hier und in Reichthal, sowie die ländlichen Polizei-Behörden des Kreises und die Gensdarmen des Kreises ersuche resp. veranlasse ich, falls der vorgeschriebene Taubstumme im diesseitigen Kreise betroffen werden sollte, denselben festzunehmen und mir unverzügliche Anzeige zu machen.

№ 21] Breslau, den 21. December 1877.

Amtsblatt-Bekanntmachung,
die Meldung zur Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, haben sich in Gemäßheit des § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 zu der

am 7. März 1878, Nachmittags 3 Uhr

beginnenden Prüfung spätestens bis zum 1. Februar k. J. bei der unterzeichneten Commission zu melden.

Später eingehende Gesuche können bei der erwähnten Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtsattest,
b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch die Polizei-Obrigkeit oder die vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch) nach freier Wahl der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Den sich Meldenden wird rechtzeitig eine besondere Vorladung zugefertigt werden.

Königliche Prüfungskommission für einjährig Freiwillige.

gez. R. von Plänckner. gez. Eberhard.

Namslau, den 12. Januar 1878.

Vorstehende Amtsblatt-Bekanntmachung bringe ich hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntnißnahme.

№ 22] Namslau, den 11. Januar 1878.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen einzelne Heerespflichtigen bei Einberufung zu ihren Truppentheilen die Marschgelder für die Märsche zu den bezüglichen Truppen-Garnisonen sowohl von den Heimathsbehörden, als auch von den zuständigen Landwehr-Bezirks-Commandos gezahlt worden sind.

Die letzteren waren nach der im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1877, Seite 121 bekannt gemachten kriegsministeriellen Verfügung vom 6. April cr. zu diesen Zahlungen verpflichtet, weil im Eingang derselben sub. I ausgesprochen ist, daß die Gestellung der Heerespflichtigen nach der Heer- und Wehrordnung de 1875 grundsätzlich im Bataillons-Stabsquartier oder an bestimmten Sammelstellen stattfinden soll.

Die direkte Entsendung der Einberufenen aus der Heimath nach der Truppen-Garnison soll nur **ausnahmsweise auf Grund besonderer Bestimmungen des betreffenden Königlichen Generalkommandos eintreten.**

Zur Vermeidung etwaiger Doppelzahlungen und der damit verbundenen Umstände bezw. der Wiedereinziehung, bringe ich diese Bestimmung zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Gemeinde-Vorstände des Kreises.

№ 23] Namslau, den 17. Januar 1878.

Die Gebäudesteuer-Veranlagungs-Revision betreffend.

Den Gemeinde-Vorständen, sowie den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke lasse ich heute die in meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 7. v. M. Nr. 444 in Aussicht gestellten Formulare zur Aufstellung der Gebäudebeschreibungen zugehen und setze als Endtermin zur Rückreichung derselben mit Rücksicht auf den verspäteten Eingang der Formulare den 1. März cr. hierdurch fest.

№ 24] Namslau, den 12. Januar 1878.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 7. März v. J. (in Stück 10 Seite 86 Nr. 100 des Kreisblattes pro 1877) ersuche ich die Magisträte und Herren Amtsvorsteher des Kreises mir bis zum 15. Februar cr. **die Nachweisung der in den gewerblichen Anlagen im Jahre 1877 vorgekommenen Unfälle** nach den bereits im Kreisblatt vom 5. Mätz 1874 Nr. 10, S. 70 und 71 abgedruckten Formularen mir zugehen zu lassen.

Wo in den qu. Anlagen keine Unglücksfälle vorgekommen, ist in den Negativ-Anzeigen **die Zahl der beschäftigten Arbeiter** anzugeben.

№ 25] Namslau, den 11. Januar 1878.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 3. December v. J. fordere ich nachbenannte Guts- und Gemeinde-Vorstände auf, mir spätestens **bis Sonnabend den 19. d. M.** bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten die noch rückständigen Viehzählungslisten einzureichen.

Bankwitz Gem., Belmsdorf Gut und Gem., Creuzendorf Gem., Dörnberg Gem., Droschkau Gut und Gem., Dziedzitz Gem., Eisdorf Gut und Gem., Ellguth Gem., Gr.-Hennersdorf Gem., Kl.-Hennersdorf Gut und Gem., Herzberg Gem., Jacobsdorf Gut und Gem., Kaulwitz Gut, Deutsch-Marchwitz Gem., Wind.-Marchwitz Gut, Minkowsky Gut, Nassadel Gut, Noldau Gut, Paulsdorf Gut, Reichen Gem., Saabe Gut, Sgorsellitz, Gem., Scorischau Gem., Gr.-Steinersdorf Gem., Strehlitz I. Gut, Strehlitz III. Gem., Wallendorf Gem., Ober-Wilkau Gut u. Gem., Ndr.-Wilkau Gut u. Gem.

№ 26] Namslau, den 14. Januar 1878.

Den Polizei-Behörden des Kreises wird hierdurch mitgetheilt, daß auf Anordnung des Herrn Justiz-Ministers, für die Zukunft ärztliche Atteste für verurtheilte Personen, welche aus den Gerichtsgefängnissen an den Strafverbüßungsort abgeführt werden, im Interesse der Kosten-Ersparniß nicht mehr ausgestellt werden sollen, sondern daß eine kurze Anzeige des Gefängniß-Vorstehers genügt, welche sich über die von demselben in Betreff des Gesundheits-Zustandes und der Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten gemachten Wahrnehmungen ausspricht.

№ 27] Namslau, den 14. Januar 1878.

Die Frage, ob gegen widerspänstiges Gesinde die Anwendung unmittelbaren Zwanges jetzt noch zulässig ist, bildete unlängst den Gegenstand eines Processes vor einem Verwaltungsgericht und ist von demselben bejaht worden. Die hierbei betheiligte Polizeibehörde hatte nämlich die Behauptung aufgestellt, daß ihre in einer Gesindedienststreitsache getroffene Anordnung im Verwaltungswege endgiltig und sofort vollstreckbar wäre, so daß diese Anordnung nur vor dem ordentlichen Richter angefochten werden könnte. Hierbei berief sie sich auf das allgemeine Ministerialrescript vom 17. April 1812, welches nach einer neuerlichen Verfügung des Ministers des Innern noch in Kraft wäre und welches verordnet, daß in den Fällen, in welchen es sich um eine Weigerung des Gesindes, im Dienst zu bleiben, handelt, die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie auch zu vollstrecken hat. Diejenigen Parteien, welche sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar versuchen, vor Gericht ein anderes Urtheil zu erstreiten, sie sind aber verpflichtet, bis zur Entscheidung des ordentlichen Richters den Bestimmungen der Polizei Folge zu leisten. Das in vorliegendem Falle um die Entscheidung angegangene Verwaltungsgericht verwarf den von der Polizeibehörde hieraus hergeleiteten Einwand seiner Incompetenz und nahm im Einverständniß mit einer Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 6. December 1876 (Entscheid. d. O.-Verw. Bd. 1. S. 396) an, daß die in Gesindesachen getroffenen Anordnungen der Polizei-

behörden der Beurtheilung der Verwaltungsgerichte durch alle Instanzen hindurch unterliegen. — In der Sache selbst hielt das Verwaltungsgericht die von der Polizeibehörde getroffene Anordnung aufrecht, indem es von der Ansicht ausging, daß, da nach § 38 des Competenzgesetzes vom 26. Juli 1876 die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig sei, wenn die betreffende Anordnung ohne einen solchen undurchführbar sei, widerspänstiges Gesinde auch jetzt noch unter der letzteren Voraussetzung mit Haftstrafe zum Verbleiben im Dienste gezwungen werden dürfe.

Vorstehende Entscheidung bringe ich zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Der Königliche Landrath. Salice Contessa.

Der unterzeichneten Kasse ist ein bedeutender Vorrath an neuen Fünfzig-Pfennigstücken überwiesen worden, welche behufs weiterer Durchführung der deutschen Münzreform alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen.

Die Umwechselung dieser Münze gegen alte 1/6-Thalerstücke und höhere Werthe kann in Beträgen von 30 Mark und darüber in den Vormittagsstunden hier erfolgen.

Namslau, den 16. Januar 1878. **Königl. Kreis-Steuer-Kasse.**

Allgemeiner Anzeiger.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Stellenbesitzer Christian Stock gehörige Stelle No. 18 zu Bankwitz soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 4. März 1878, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Gerichts-Gebäude, Parteienzimmer Nr. 6, verkauft werden.

Zu dem Grundstück gehören 2 Hectar 65 Are 80 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe zur Grundsteuer nach einem Reinertrage von 36 Mark 66 Pf., zur Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 36 Mark veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle und dem Grundbuche, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in unserem Bureau II. eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird **am 5. März 1878, Mittags 12 Uhr**, ebenfalls hier verkündet. **Königliches Kreis-Gericht.**

Namslau, den 4. Januar 1878. **Der Subhastations-Richter.**

Bekanntmachung.

Die Theilung des Nachlasses des am 10. August 1877 zu Windisch-Marchwitz verstorbenen Oberförsters **Hermann August Wilhelm Ohrdorff** soll unter die Erben erfolgen.

Gemäß §§ 137. 138. ff. Theil I. Titel 17 des Allgemeinen Landrechts werden etwaige unbekannte Gläubiger des Erblassers aufgefordert, ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Namslau, den 5. Januar 1878. **Königl. Kreisgericht. Zweite Abtheilung.**

Bekanntmachung.

Alle männlichen Personen, welche 1858 oder früher geboren, bisher aber weder ausgemustert worden, oder von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission ihre definitive Abfertigung erhalten, noch beim Militär gedient haben, müssen sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J.

Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle, bei dem Magistrat melden, widrigenfalls sie nach § 23 der Ersatz-Ordnung mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren, belegt werden.

Eine Strafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft auch diejenigen Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, welche ihre Söhne, Mündel, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten oder Arbeiter, wenn sie am Orte, an dem sie ortsangehörig sind, dem Magistrat des letzteren bis zum bestimmten Termine zur Stammrolle nicht anmelden.

Namslau, den 11. Januar 1878. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Zur Errichtung eines Siegesdenkmals sind weiterhin bei uns eingegangen:

1)	Von Herrn Grafen Wartensleben auf Minkowsky	20 Mark,
2)	„ „ Ingenieur Schmierek	10 „
3)	„ „ Inspector Friedrich — Buchelsdorf	5 „
4)	„ „ Geheimrath Paul hier	5 „
	zusammen	40 Mark.

Weitere Beträge werden ergebenst erbeten.

Namslau, den 2. Januar 1878. **Im Namen des Comités. Kotze, Bürgermeister.**

Betrifft die Anmeldung zur Stammrolle.

Die Militairpflichtigen haben bei der Anmeldung die Geburts- und resp. Loosungsscheine mit zur Stelle zu bringen.

Namslau, den 16. Januar 1878. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Ein Geldbetrag ist als gefunden eingeliefert. Der Verlierer wolle sich binnen 14 Tagen bei uns melden.

Namslau, den 14. Januar 1878. **Die Polizei-Verwaltung.** Kotze.

Am 1. April d. J. eröffne ich

Tauenzienstraße 32a in Breslau

eine Knaben-Vorbereitungsschule

bis zur Quarta höherer Lehranstalten und Pensionat.

Anmeldungen nehme ich jetzt schon täglich von 3—5 Uhr entgegen. Prospecte werden auf Verlangen gratis und franco übersandt.

Breslau, Tauenzienstraße 32a.

Koenig.

Zur Feier meines goldenen Amtsjubiläums sind mir von Nah und Fern so viele Beweise von Liebe und Freundschaft zugegangen, daß ich außer Stande bin, jedem Einzelnen gegenüber die Pflicht der Dankbarkeit an den Tag zu legen. Es ist mir daher Herzensbedürfniß Allen auf diesem Wege meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Hennersdorf, den 10. Januar 1878. **Müller,** Lehrer.

Danksagung.

Die nach dem Tode meines geliebten Mannes, des Chorrectors

Louis Knobloch,

mir so unverhofft und allgemein bewiesene Theilnahme ist nächst meiner Zuversicht zu dem Vater der Wittwen und Waisen der beste Trost in meiner schmerzlichen Lage.

Dank darum meinen opferfreudigen Wohlthätern!

Dank auch Allen, die von Nah und Fern dem theuren Entschlafenen die letzte Ehre erwiesen haben!

Dank insbesondere den hohen Behörden, der hochw. Geistlichkeit, den treuen Collegen aus Stadt und Land, den Mitgliedern der hiesigen Gesangvereine, der Schützengilde und der Stadtkapelle!

Gott lohne reichlich Allen, was sie für den Dahingeschiedenen und für mich gethan.

Namslau, den 16. Januar 1878.

Maria Knobloch, geb. **Flögel,**
mit ihren fünf unmündigen Kindern.

Danksagung.

Meinen herzlichen Dank für die zahlreiche Theilnahme bei der am 12. d. M. stattgefundenen Beerdigung meiner Tochter **Maria,** sowie meinen herzlichen Dank für die ihr während ihrer Krankheit zu Theil gewordenen täglichen Unterstützung, desgleichen dem Herrn Pastor Schwartz für die trostreichen Worte am Grabe. Möge der Höchste einen Jeden vor ähnlichem Falle bewahren.

Achtungsvoll ergebenst

C. Schiller.

Auction.

Sonnabend, den 19. Januar cr. Vormittag 10 Uhr sollen im resp. vor dem Auctionslocale des hiesigen Königlichen Kreisgerichts

ein braunes Pferd (Wallach), circa 2 Centner Roheisen, eine Quantität geräuchertes Schweinefleisch, Preißelbeeren ꝛc. und verschiedene Mobilien

gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Namslau, den 15. Januar 1878.

Der gerichtliche Auctions-Commissarius.
Schultze.

Montag den 21. d. M. Nachm. 1 Uhr findet das Neujahr-Quartal der hiesigen

Feuerarbeiter

statt, wozu die betheiligten Herren Mitmeister ergebenst eingeladen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche die Beiträge zur Sterbekasse 1—2 Jahr schulden, werden hiermit das letzte Mal zur Zahlung aufgefordert, im Nichtfall selbige aus dem Verein gestrichen werden.

Der Vorstand der Innung und Sterbekasse der vereinigten Feuerarbeiter.

Nutzholz-Verkauf

Am Mittwoch den 23. d. Mts., von Vormittags 11 Uhr ab werden in der Brauerei hierselbst aus dem Schlage des District 7 (Buchenhau) eine Parthie Eschen-, Rüstern- und Eichen-Stellmachernutzholz in Stangen und Stammabschnitten, sowie eine Anzahl Erlen- und Aspen-Nutzenden unter dem Beding sofortiger baarer Bezahlung und den im Termin selbst bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Minkowsky, den 13. Januar 1878.

Herrschaftliche Forstverwaltung.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, den 23. d. M., Nachm. 2 Uhr, wird in der Wohnung des Gemeindevorstehers Böhm zu Creutzendorf die Rusticaljagd auf einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren meistbietend verpachtet.

Das jährliche Pachtgeld wird pränumerando gezahlt.

Creutzendorf, den 14. Januar 1878.

Der Gemeinde-Vorstand. Böhm.

Aufforderung.

Alle Diejenigen, welche noch zur **A. Michalikschen Concursmasse** von Reichthal Zahlungen zu leisten haben, werden aufgefordert, dieselben bis zum **1. Februar** c. zu berichten.

Nach dieser Frist wird gegen jeden Säumigen Klage angestrengt.

Reichthal, den 15. Januar 1878.

Joseph Marck, Massenverwalter.

Mühlen-Verkauf.

Die Unterzeichnete beabsichtigt wegen Todesfalles ihre hier belegene **Windmühle mit französischen Steinen und einem Spitzgange,** welche sich im mahlfähigen Zustande befindet, aus freier Hand (auch zum Abbruch) zu verkaufen. Kauflustige wollen sich an den Vormund, den hiesigen Schneidermeister **Lichenia,** wenden.

Schadegur bei Reichthal, den 13. Januar 1878.

Agnes Kroworsch,
Stellenbesitzerin.

Das illustrirte Originalwerk: „Dr. Airy's Naturheilmethode" ist zum Preise von 1 Mark in allen Buchhandlungen vorräthig.

Aus voller Ueberzeugung
kann **jedem Kranken** die tausendfach bewährte Dr. Airy's Heilmethode empfohlen werden. Wer Näheres darüber wissen will, erhält auf Franko-Verlangen von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig einen mit vielen belehrenden Krankenberichten versehenen „Auszug" aus dem illustrirten Buche: „Dr. Airy's Naturheilmethode" (**100. Aufl., Jubel-Ausgabe**) gratis und franco zugesandt.

300 Thaler bald u. **400 Thaler** zum 2 April sind auf ländliche Grundstücke zur sicheren Hypothek zu vergeben. Von wem? sagt die Exped. d. Bl.

Unterzeichneter hat 6 Paar starke trockene

Schlitten-Kuffen

zu verkaufen. **Thunig** in Schadegur.

Gastwirthen oder sonstigen soliden Personen ist der Verkauf eines überall leicht verkäuflichen guten Artikels bei hoher Provision zu übertragen. **Franco-Offerten** sind innerhalb 8 Tagen sub. **M. P. 800 postlagernd Carlsruhe** (Baden) zu richten.

Heu und Stroh

kauft jedes Quantum und zahlt dafür die höchsten Preise

Louis Vertun,
poln. Vorstadt.

Täglich frische Fastenbretzeln

bei **Bunke,** Bäckermeister.

Feuer-Societäts-Quittungs-Bücher

sind zu haben in

hiesiger Buchdruckerei.

Trunkwahnsinn, sowie Trunkenheit heilt mit Garantie, auch ohne Vorwissen **Th. Konetzky,** Droguen- & Kräuter-Handlung in Berlin N., Bernauerstraße Nr. 99. Tausende danken meiner Erfindung den sichern Erfolg, wie glaubhafte Atteste beweisen.

Eine

rechtskräft. Wechselforderung

in Höhe von 300 Mk. nebst Zinsen und Kosten an den Gutsbesitzer **Emmo Viertel** zu **Klein-Wilkau** verkaufe ich für den halben Preis.

N. Wesel in Bernstadt.

Das 120 Seiten starke Buch:

Gicht und Rheumatismus,

eine leicht verständliche, vielfach bewährte Anleitung zur Selbstbehandlung dieser schmerzhaften Leiden, wird gegen Einsendung von 30 Pfg. in Briefmarken franco versandt von **Richter's Verlags-Anstalt** in **Leipzig.** — Die beigedruckten Atteste beweisen die außerordentlichen Heilerfolge der darin empfohlenen Kur.

Zöglinge

jeder Confession, welche die hiesige höhere Knabenschule besuchen wollen, finden freundliche Aufnahme. Näheres in der Exped. d. Bl.

[Vermiethung.] Schützenstraße ist ein Geschäftslokal nebst Wohnung zu vermiethen.

F. Karlowsky.

[Vermiethung.] Krakauerstraße. 2 Stuben, vornheraus, nebst Beigelaß sind zu vermiethen.

F. Karlowsky.

[Vermiethung.] Eine Wohnung in der 2. Etage, bestehend aus 5 bis 6 Zimmern und nöthigem Zubehör, kann sofort oder von Ostern ab vermiethet werden. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

[Vermiethung.] Ein freundliches möblirtes Zimmer am Ringe, vornheraus, ist bald zu vermiethen. Das Nähere ist zu erfahren in der Exped. d. Bl.

[Vermiethung.] Eine freundliche möblirte Stube und eine kleine Stube sind zu vermiethen und bald zu beziehen. Wo, sagt die Exped. d. Bl.

Zum Wurstabendbrot

auf **Donnerstag** den 17. d. M. ladet ergebenst ein

W. Riemer,
im Gasthaus zum Kronprinzen.

Früh 9 Uhr Wellwurst.

Redaction, Druck und Verlag von O. Opitz in Namslau.